

## Unglücksopfer unverfremdet gezeigt

## Wissen um Identität macht den Unfallhergang nicht verständlicher

Eine Illustrierte veröffentlicht online einen Bericht über ein schweres Busunglück, das auf der Insel Madeira 29 deutschen Touristen das Leben gekostet hat. Zum Bericht gestellt ist ein Foto. Darauf zu sehen ist eine Frau, die von Rettungskräften von dem Bus weggeführt wird. Ihr folgen Helfer, die einen Schwerverletzten auf einer Trage transportieren. Ein Video, das zu dem Beitrag gestellt ist, zeigt, wie sich ein Opfer, von Helfern gestützt, vom Unfallort entfernt. Ein Leser der Illustrierten kritisiert diese, weil sie unverpixelt die Opfer eines Unfalls zeige. Damit werde der Opferschutz dieser Personen verletzt. Die Rechtsabteilung des Verlages weist darauf hin, dass die Gesichter der Opfer des Busunglücks aufgrund der schlechten Bildqualität nicht zu erkennen seien. Deshalb habe die Redaktion davon abgesehen, noch zusätzliche Verfremdungen vorzunehmen. Zu einem ebenfalls vom Beschwerdeführer beanstandeten Teaserbild merkt die Rechtsabteilung an, dass dieses nur für sehr kurze Zeit online gewesen sei.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Berichterstattung einen Verstoß gegen den in Ziffer 8 des Pressekodex festgeschriebenen Schutz der Persönlichkeit und die in Ziffer 11 des Kodex definierte Sensationsberichterstattung. Er spricht eine Missbilligung aus. Das Gremium stellt fest, dass Opfer des Unglücks unverfremdet und identifizierbar gezeigt werden. Der Umstand, dass jemand Opfer eines Busunglücks wird, macht ihn grundsätzlich nicht zu einem legitimen Objekt des öffentlichen Interesses. Das Wissen um die Identität der Betroffenen trägt nicht zum besseren Verständnis des Unfallhergangs bei. Hier überwiegen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Die Veröffentlichung von unverfremdeten Fotos der Opfer im Moment ihres Leids lässt diese in der Öffentlichkeit erneut zu Opfern werden.

Aktenzeichen: 0344/19/1

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung,

Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung